

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/466 vom 24. April 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_466

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/466 du 24 avril 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/466 del 24 aprile 2009

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit gemäss einem medizinischen Gutachten; Bemessung des Invalideneinkommens bei Ausüben einer angepassten Tätigkeit nach Eintritt der Invalidität, bei welcher der Versicherte indessen die Arbeitsfähigkeit nicht ausschöpft (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2009, IV 2007/466). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_467/2009.

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 6. November 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers bei einem Invaliditätsgrad von 31 % abgelehnt. Bezüglich beruflicher Massnahmen hat sie festgehalten, der Beschwerdeführer wolle in seiner gegenwärtigen Tätigkeit verbleiben; falls er aber konkret durchführbare Eingliederungsmassnahmen zu treffen beabsichtige, könne er den Berufsberater konsultieren. Es ist davon auszugehen, dass damit auch ein Anspruch auf berufliche Massnahmen (zurzeit) abgelehnt wurde. Der Beschwerdeführer lässt in diesem Verfahren im Hauptstandpunkt eine Rente beantragen, eventualiter eine Rückweisung der Sache zur Prüfung beruflicher Massnahmen vor dem Rentenentscheid. Strittig ist demnach zunächst der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage steht, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung

gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222). 2.3 Für das Valideneinkommen ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (Bundesgerichtsentscheid i/S J. vom 15. Juni 2007, I 575/06; vgl. BGE 134 V 325 E. 4.1). Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (BGE 134 V 322 E. 4.1). 2.4 Dr. B.____ hat dem Beschwerdeführer erstmals ab dem 30. Januar 2004 eine (volle) Arbeitsunfähigkeit attestiert. Damals stand dieser in einem seit 1998 innegehabten Arbeitsverhältnis und war als Filialleiter tätig. Zwar ist das betreffende Arbeitsverhältnis nach Angaben des Arbeitgebers aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst worden, doch kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer ohne gesundheitliche Beeinträchtigung auch an einer wirtschaftlich vergleichbaren anderen Stelle weiterhin ein Einkommen in der bisher erreichten Höhe erzielt hätte. Gemäss IK-Auszug war das Einkommen stetig angestiegen und hatte im Jahr 2003 einen Betrag von Fr. 58'702.-- erreicht. Es rechtfertigt sich, als Valideneinkommen für das hier massgebliche Jahr 2005 (bei einer Nominallohnentwicklung von 100.9 % und 101 %) einen Wert von Fr. 59'823.-- einzusetzen.

E. 3

3.1 Im Hinblick auf die Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihrer zumutbaren Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). 3.2 Die zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit als Filialleiter war dem Beschwerdeführer nach der Einschätzung von Dr. B.____ nicht mehr zumutbar. Die Klinik Valens dagegen hatte diese Arbeit für den Beschwerdeführer als ideal bezeichnet und festgehalten, er sei in dieser leichten wechselbelastenden Tätigkeit mit einer maximalen Gewichtsbelastung von 17.5 kg seit dem 30. August 2004 wieder vollständig arbeitsfähig. Das AEH hat bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zwischen der früheren und der nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aufgenommenen Tätigkeit im IT-Bereich nicht unterschieden. Anders das psychiatrische Gutachten. Es hielt dafür, weil die bisherige Tätigkeit ein Arbeitspensum von 9 bis 11 Stunden umfasst und hohe Anforderungen an Konzentration, Flexibilität und Stresstoleranz gestellt habe, sei sie dem Beschwerdeführer nicht mehr bzw. nur noch zu 50 % und auch dabei nur mit reduzierter Leistungsfähigkeit möglich. 3.3 Da für den Rentenanspruch der Invalidenversicherung die Erwerbsfähigkeit massgebend ist, verstanden als das Unvermögen, auf dem gesamten für den Versicherten in Frage kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt die verbliebene Arbeitsfähigkeit in

zumutbarer Weise wirtschaftlich zu verwerten (BGE 121 V 331 E. 3b), ist ausschlaggebend, welche Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit besteht. Es kann aufgrund der verlässlichen gutachterlichen Stellungnahmen davon ausgegangen werden, dass in einer solchen leichten Tätigkeit (ohne besondere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit [Überkopfarbeiten, vorgeneigte Rumpfpositionen im Sitzen und Stehen, länger andauerndes Knien], ohne besondere Stressbelastung, im Wechsel zwischen Sitzen und Stehen auszuüben und mit der Möglichkeit zu Pausen) insgesamt eine Arbeitsfähigkeit in einem zeitlichen Rahmen von ca. sechs Stunden besteht (die restliche Tagesarbeitszeit von 2.4 Stunden hat dem Beschwerdeführer als Pausen zur Verfügung zu stehen). Die Leistungsfähigkeit entspricht somit dem Umfang von rund 70 % eines Vollzeitpensums.

E. 4

4.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). Der Beschwerdeführer hat nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung - im Oktober 2004 - eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Er übt sie gemäss der Arbeitgeberbescheinigung in einem Pensum von 50 % (gemessen an der Arbeitsfähigkeit) bzw. von 59 % (gemessen an der Arbeitszeit) aus. Auf ein Vollpensum bezogen arbeitete er demnach bei Annahme eines monatlichen Verdienstes von rund Fr. 2'300.-- im Jahr 2005 auf einem Einkommensniveau von Fr. 55'200.-- (tatsächlicher Lohn mal 2, ohne 13. Monatslohn) bzw. von Fr. 46'920.-- (tatsächlicher Lohn mal 8.5/5, ohne 13. Monatslohn). Nach eigenen Angaben leistete er ausserdem im Durchschnitt weniger als fünf Stunden pro Tag (22 bis 25 Stunden pro Woche), so dass der auf der Grundlage der Arbeitszeit berechnete Jahresverdienst als weniger verlässlich erscheint und eher auf ein Einkommen von Fr. 55'200.-- abzustellen ist. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich bei den angegebenen Einkommen um solche aus einer Tätigkeit in einer im Aufbau befindlichen Unternehmung handelt, deren Teilhaber der Beschwerdeführer selber ist. Es drängt sich daher ein Vergleich mit den Durchschnittslöhnen auf, wie sie das Bundesamt für Statistik erhoben hat. Dabei die unter dem Durchschnitt aller Zweige liegenden Einkommen im Bereich Informatikdienste für einfache und repetitive Tätigkeiten (im Jahr 2005 von Fr. 54'347.-- (gemäss LSE 2004, Fr. 4'291.-- mal 12, angepasst um die Nominallohnentwicklung bis 2005 von 1 %, bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.8 statt 40 Stunden pro Woche) heranzuziehen, ist allerdings vorliegend nicht am Platz, kann der Beschwerdeführer doch auf eine mehrjährige Erfahrung in der Branche zurückgreifen und arbeitet nach der Aktenlage nicht in einer Hilfstätigkeit. Berücksichtigte man dagegen als Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens des Beschwerdeführers das Durchschnittseinkommen im Niveau 3, so ergäbe sich ein Betrag von Fr. 74'486.-- (Fr. 5'881.-- mal 12, aufgewertet um 1 %, bei einer Arbeitszeit von 41.8 Stunden), was in Bezug auf das Valideneinkommen eine

Angleichung erforderlich machen würde. Es rechtfertigt sich aber stattdessen die Annahme, dass das angemessene Lohnniveau für die Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers keinesfalls tiefer liegt als dasjenige des allgemeinen Durchschnittseinkommens für Hilfstätigkeiten aller Zweige, somit also bei 100 % Beschäftigung bei Fr. 58'389.-- (Fr. 4'679.-- im Jahr 2005, umgerechnet auf 41.6 Arbeitsstunden pro Woche, gemäss Anhang 2 der Textausgabe IV). 4.2 Wie oben dargelegt ist dem Beschwerdeführer entgegen seiner Selbsteinschätzung nicht lediglich eine Arbeitsleistung von 50 %, sondern eine solche von 70 % eines Vollpensums medizinisch zumutbar. Bei einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 70 % macht das gemäss den Tabellen festgestellte, minimale Jahreseinkommen Fr. 40'872.-- aus. Der Beschwerdeführer ist somit zumutbarerweise in der Lage, auf alle Fälle ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Denn wird von dem genannten statistischen Einkommen ein Abzug von 10 % (was als Maximum zu betrachten ist) vorgenommen, so stellt sich das Invalideneinkommen des Beschwerdeführers auf Fr. 36'785.-- und der Invaliditätsgrad (im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 59'823.--) macht 39 % aus. Angemerkt werden kann im Übrigen, was allerdings nicht ausschlaggebend ist, dass nach Angaben des Beschwerdeführers eine Ausweitung der ausgeübten Erwerbstätigkeit unter betrieblichem Aspekt möglich gewesen wäre. 4.3 Es kann schliesslich angenommen werden, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, ein solches Einkommen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch anderweitig zu erzielen. Die Zumutbarkeit eines Berufswechsels findet dort eine Grenze, wo die Verweisungstätigkeit zur bisherigen Tätigkeit unter Berücksichtigung der damit verbundenen beruflichen und sozialen Stellung zu sehr kontrastiert (Ueli Kieser, Der praktische Nachweis des rechtserheblichen Invalideneinkommens, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 54 ff, und insbesondere S. 56 und Fn 18 mit dem Verweis auf ein Vier-Stufen-Schema; vgl. auch Rudolf Rüedi, Im Spannungsfeld zwischen Schadenminderungspflicht und Zumutbarkeitsgrundsatz bei der Invaliditätsbemessung nach einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, a.a.O., S. 33 f.). Diese Grenze wäre vorliegend nicht tangiert.

E. 5

5.1 Der Beschwerdeführer stellt den Eventualantrag, die Sache zur Prüfung beruflicher Massnahmen vor dem Rentenentscheid zurückzuweisen. Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte versicherte Personen haben nach Art. 8 Abs. 1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 109 f. E. 2a). Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine solche Tätigkeit auszuüben (BGE 122 V 79 E. 3b/bb, BGE 100 V 19). Als invalid im Sinne

von Art. 17 IVG gilt eine versicherte Person, wenn sie wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von mindestens etwa 20 % erleidet (Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 22. Januar 2004, I 91/03, und i/S F. vom 9. April 2002, I 167/03; BGE 124 V 110 f. E. 2b; AHI 2000 S. 62 E. 1; AHI 1997 S. 80 E. 1b; Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 125). Die Voraussetzung dieser Mindesteinbusse ist beim Beschwerdeführer erfüllt. Die Beschwerdegegnerin stellte indessen bei ihren Abklärungen fest, dass der Beschwerdeführer für seine berufliche Tätigkeit ausreichend Kenntnisse besitze, dass er die Voraussetzungen für eine weiterführende, qualifizierende Ausbildung nicht mitbringe und dass er an der besetzten Stelle bleiben wolle, wo er für sich keine für eine Massnahme freie Kapazität mehr sah. Deshalb ist nicht zu beanstanden, dass sie keine beruflichen Massnahmen aufnahm und den Anspruch des Beschwerdeführers am 6. November 2007 abwies. Aus den von ihm benannten Hinderungsgründen zeigt sich, dass er berufliche Massnahmen zum massgeblichen Zeitpunkt nicht ernsthaft aufzunehmen beabsichtigte. Er forcierte vielmehr die Rentenfrage. Nichts anderes ergibt sich aus dem Rechtsbegehren in diesem Verfahren, welches ebenfalls auf einen Verzicht auf berufliche Massnahmen hinausläuft. Bestünde ohne berufliche Massnahmen ein Anspruch auf eine Rente, so wäre die Verwaltung wie oben erwähnt schon von sich aus verpflichtet gewesen, dem Beschwerdeführer die möglichen, geeigneten und zumutbaren Massnahmen abzuverlangen, um den Rentenanspruch sofern möglich zu verhindern. Dies ist hier nicht der Fall. Der Beschwerdeführer hat dennoch angesichts des Minderverdienstes von mehr als 20 % grundsätzlich Anspruch auf berufliche Massnahmen. Vorausgesetzt ist allerdings zusätzlich, dass es entsprechende zweckmässige Möglichkeiten gäbe. Sollten sich die Verhältnisse in diese Richtung ändern, so dass (etwa durch einen Stellenwechsel oder andere Sachverhaltsentwicklungen) konkrete berufliche Massnahmen in Aussicht genommen werden könnten, welche der Beschwerdeführer anstrebt, wird er sich wieder anmelden können, wie es ihm die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung in Aussicht gestellt hat. Die Verfügung ist auch diesbezüglich nicht zu beanstanden.

E. 6

6.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 6.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.